

Aktenzeichen:		Eingang:	
Name		Straße, Hausnummer	
Vorname		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Hdz. u. Stempel Mitarbeiter des Jobcenters OHV	

Antrag auf Erstattung von Teilnahmekosten (hier: Kinderbetreuungsbeihilfe) im Rahmen der Durchführung einer Maßnahme im Einzelfall zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB III

1. Angaben zur Maßnahme der Aktivierung und beruflichen Eingliederung	
Name des Maßnahmeträgers / Arbeitgebers	
Adresse des Maßnahmeträgers / Arbeitgebers	
Die Maßnahme beginnt am	

2. Weitere Angaben zur Beantragung von Kinderbetreuungskosten	
Ich beantrage Kinderbetreuungsbeihilfe für folgende Kinder: (bei weiteren Kindern bitte ein Extrablatt verwenden)	Name, Vorname Geburtsdatum _____ _____
Ich habe beantragt oder erhalte bereits kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II zur Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die benannten Kinder wären in dem Zeitraum der Maßnahme von mir persönlich betreut worden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine anderweitige kostenfreie Betreuungsmöglichkeit besteht.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich erhalte vom Maßnahmeträger / Arbeitgeber einen Zuschuss für die Kinderbetreuung.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein _____ (bitte die Höhe angeben)
Die Betreuung wird voraussichtlich Aufwendungen in folgender Höhe verursachen. (Nachweise sind vorzulegen.)	

3. Die bewilligte Leistung bitte(n) ich / wir zu überweisen auf das Konto	
Geldinstitut	
Bankleitzahl	
Kontonummer	
Kontoinhaber, falls abweichend vom Antragsteller	

Erklärung

1. Die vorstehenden Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.
2. Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 60 Abs.1 Nr.2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet bin, dem Landkreis Oberhavel, Jobcenter Oberhavel, jede Änderung gegenüber meinen Angaben im Antrag unverzüglich mitzuteilen, die auf die Gewährung von Vermittlungsleistungen Auswirkung haben können.
Z.B.
 - die Lösung / Beendigung / den Abbruch der Maßnahme oder
 - die nachträgliche Gewährung von Zuschüssen durch den Maßnahmeträger / Arbeitgeber
 - das Erzielen von Einkünften
 - Fehlzeiten bei der Maßnahme aufgrund Krankheit etc.
 - Umzug

(Ort, Datum) (Unterschrift Antragsteller)

Die Richtigkeit der Änderung/Ergänzung zu Nummer (n) _____ wird bestätigt. _____
(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweise:

§ 16a SGB II

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,

...

§ 60 SGB I

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.
- (2)

§ 66 SGB I

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
.....
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 63 SGB II

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
.....
Nr. 6 entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.